

# RS OGH 2005/5/30 8ObA135/04t, 9ObA72/05m, 9ObA7/05b, 9ObA102/05y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2005

## Norm

ARG §9 Abs1

nö SpitalsärzteG 1992 §6 Abs2

## Rechtssatz

Hat der Spitalsbetreiber eine Kernarbeitszeit von Montag bis Freitag von jeweils sechs Stunden vorgesehen und ausdrücklich die Feiertage von dieser Regelung ausgenommen und somit bewusst eine Gestaltung vorgenommen, die Entgeltansprüche nach § 9 Abs 1 ARG immer ausschließt, liegt eine Umgehung der gesetzlichen Verpflichtung vor, da gemäß § 6 Abs 2 NÖ-SÄG die Diensterteilung „regelmäßig eine fortlaufende Dienstleistung ohne Rücksicht auf die Tageszeit und auf Sonn- und Feiertage vorzusehen hat“. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, eine Diensterteilung vorzunehmen, wie sie für einen Werktag (im Anlassfall während der Kernarbeitszeit) erforderlich gewesen wäre und den im Rahmen der Feiertagsmindestbesetzung nicht benötigten Arbeitnehmern den eingeteilten Dienst gemäß § 9 Abs 1 ARG anzurechnen und abzugelten.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 135/04t  
Entscheidungstext OGH 30.05.2005 8 ObA 135/04t
- 9 ObA 7/05b  
Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 7/05b
- 9 ObA 72/05m  
Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 72/05m
- 9 ObA 102/05y  
Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 102/05y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120008

## Dokumentnummer

JJR\_20050530\_OGH0002\_008OBA00135\_04T0000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)